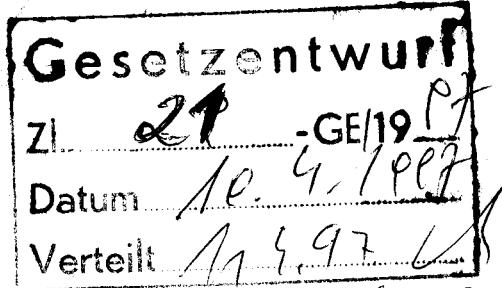


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1100/16-V/14/97 (25)

An den
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 WienDVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06Sachbearbeiter:
Dr. Erlacher
Telefon:
514 33 / 1620 DW

Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Glücksspielgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung Glücksspielgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 2. Mai 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

9. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 747/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates liegt vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung durch den Apparat selbst, also nicht zentralseitig, herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird."

2. Nach § 12 wird die Überschrift "Elektronische Lotterien, Bingo und Keno" und die neuen §§ 12 a und 12 b eingefügt:

"§ 12 a. Elektronische Lotterien, sind Ausspielungen, bei denen der Spielvertrag über elektronische Medien abgeschlossen, die Entscheidung über Gewinn oder Verlust zentralseitig herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt wird und der Spielteilnehmer unmittelbar nach Spielteilnahme vom Ergebnis dieser Entscheidung Kenntnis erlangen kann.

§ 12 b. Bingo und Keno sind Ausspielungen, bei denen ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchancen von Zahlenkombinationen annimmt und durchführt, wobei Gewinne von den Spielteilnehmern durch Übereinstimmung der entsprechenden Zahlenkombinationen mit den ermittelten Gewinnzahlen erzielt werden."

3. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b durch Erteilung einer Konzession übertragen."

4. § 14 Abs. 2 Ziffer 3 lautet:

"3. einen Aufsichtsrat und ein eingezahltes Stamm-bzw. Grundkapital von zumindest 1.500 Millionen Schilling hat,"

5. In § 16 erhalten die Absätze 7 bis 12 die Bezeichnungen 9 bis 14; Abs. 7 und Abs. 8 lautet:

"(7) In den Spielbedingungen für Elektronische Lotterien sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Wetteinsätze;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne.

"(8) In den Spielbedingungen für Bingo und Keno sind jedenfalls zu regeln:

1. die Höhe des vom Spielteilnehmer zu leistenden Wetteinsatzes und eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages;
2. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der eingezahlten Wetteinsätze bzw. das Verhältnis des Wetteinsatzes zum auszuzahlenden Gewinn;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. nähere Bestimmungen über die Ziehungen."

6. § 19 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; der Bundesminister für Finanzen hat den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß den Richtlinien des § 14 BHG mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Quartals zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben."

7. § 21 Abs. 2 Ziffer 3 lautet:

"3. über ein eingezahltes Grundkapital von mindestens 500 Millionen Schilling verfügt,"

8. § 29 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; das Finanzamt hat den monatlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß den Richtlinien des § 14 BHG mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jedes Kalendermonates zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben."

9. § 31 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; der Bundesminister für Finanzen hat den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Überwachung des Konzessionärs gemäß den Richtlinien des § 14 BHG mit Bescheid zu bemessen und dem Konzessionär innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben."

10. § 46 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Die Kosten der Überwachung trägt der Veranstalter; das gemäß Abs. 2 für die Überwachung zuständige Finanzamt hat den Personal- und Sachaufwand für die Überwachung der Ausspielung gemäß den Richtlinien des § 14 BHG mit Bescheid zu bemessen und dem Veranstalter innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Ausspielung zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen vorzuschreiben."

11. § 59 Abs. 8 lautet:

"(8) § 56a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 747/1996 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

12. Im § 59 wird nach dem Abs. 9 folgender Abs. 10 neu eingefügt:

"(10) Die §§ 2 Abs. 2, 12a, 12b, 14 Abs. 1, 14 Abs. 2 Ziffer 3, 16 Abs. 7 und 8, 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 Ziffer 3, 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 46 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. XXX/1997 treten mit 1. Oktober 1997 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Fortschreitende technologische Entwicklung im Bereich der Telekommunikation im Zusammenhang mit der Durchführung von Glücksspielen. Berücksichtigung einer Kritik des Rechnungshofes zur Determinierung von Kostenersatzbestimmungen.

Ziele:

Berücksichtigung neuester technologischen Entwicklungen und der Anregungen des Rechnungshofes im Gesetzestext

Problemlösung:

Durch die Novellierung des Glücksspielgesetzes wird die sich schon bisher aus dem Gesetz ergebende Abgrenzung von Ausspielungen mittels Glücksspielapparaten von Elektronischen Lotterien, die unter Zuhilfenahme modernster Technologien aus dem Telekommunikationsbereich durchgeführt werden, ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben und wird für Elektronische Lotterien sowie für Keno und Bingo ein eigener Konzessionstatbestand geschaffen. Weiters wird einer Anregung des Rechnungshofes folgend eine klare rechtliche Grundlage für einige Kostenersatzbestimmungen nach den Grundsätzen des § 14 BHG geschaffen. Das Hinausschieben der Inkrafttretensbestimmung der Betriebsschließungsmöglichkeit des § 56a Glücksspielgesetz erfolgt unter Rücksichtnahme auf anstehende höchstgerichtliche Entscheidungen.

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

gegeben.

Alternativen:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Durch die Novellierung des Glücksspielgesetzes wird die sich schon bisher aus dem Gesetz ergebende Abgrenzung von Ausspielungen mittels Glücksspielapparaten von Elektronischen Lotterien, die unter Zuhilfenahme modernster Technologien aus dem Telekommunikationsbereich durchgeführt werden, ausdrücklich im Gesetzestext festgeschrieben und ein neuer Konzessionstatbestand für Elektronische Lotterien sowie für Bingo und Keno geschaffen. Weiters werden einige Kostenersatzbestimmungen des Glücksspielgesetzes, einer Anregung des Rechnungshofes folgend, klarer formuliert. Das Hinausschieben der Inkrafttretensbestimmung der Betriebsschließungsbestimmung des § 56a Glücksspielgesetz erfolgt unter Rücksichtnahme auf anstehende höchstgerichtliche Entscheidungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2 und § 12 a und 12 b:

Die sich schon bisher aus dem Gesetz ergebende Abgrenzung von Ausspielungen mittels Glücksspielapparaten von Elektronischen Lotterien, die unter Zuhilfenahme modernster Technologien aus dem Telekommunikationsbereich durchgeführt werden, wird durch die Novellierung nunmehr ausdrücklich im Gesetzestext festgeschrieben. Durch diese gesetzliche Neuregelungen kommt es zu keiner Ausweitung des Glücksspielmonopols des Bundes, sondern wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, das Recht zur Durchführung Elektronischer Lotterien sowie der Spiele Keno und Bingo, das schon bisher dem Bund vorbehalten war, durch Konzession zu übertragen. Bezuglich der Bemessung der Konzessionsabgabe sind Elektronischen Lotterien je nach ihrer Ausgestaltung entweder unter § 17 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 GSpG zu subsumieren, Keno und Bingo unter § 17 Abs. 3 Z 2. Weiters hat der Konzessionär für diese Spiele die Wettgebühren nach dem Gebührengesetz zu tragen (§ 17 Abs. 6 GSpG).

Zu § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 7 und 8:

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Übertragungstatbestände des § 14 Abs. 1 GSpG und der Determinierung von Mindestinhalten von Spielbedingungen in § 16 Abs. 7 und 8 ergibt sich aus der Neuschaffung des Konzessionstatbestandes der §§ 12a und 12b GSpG

Zu § 14. Abs 2 Ziffer 3 und § 21 Abs. 2 Ziffer 3:

Die erweiterten Anforderungen an die Kapitalausstattung von Konzessionären trägt der zwischenzeitig eingetretenen technischen Entwicklung Rechnung, die einen gestiegenen Investitionsbedarf zur Folge hat, der ohne Inkaufnahme unerwünschter Risiken nur mit entsprechender Eigenkapitalaustattung zu finanzieren ist.

Zu §19 Abs.1, § 29 Abs. 3, § 33 Abs.1 und § 46 Abs. 3:

Die Neuregelung der Kostenersatzbestimmungen trägt einer Anregung des Rechnungshofes Folge und legt die Grundsätze des § 14 BHG für die Kostenersatzberechnung gesetzlich fest. In der Verwaltungspraxis wurden diese Grundsätze schon bisher der Berechnung der Kostenersatzverpflichtungen zu Grunde gelegt.

Zu § 59 Abs. 8:

Das Hinausschieben der Inkrafttretensbestimmung der Betriebsschließungsbestimmung des § 56a Glücksspielgesetz erfolgt unter Rücksichtnahme auf anstehende höchstgerichtliche Entscheidungen, deren Ausgang für anhängige Verwaltungsstrafverfahren - und damit auch für die Zulässigkeit der Anwendung der Betriebsschließungsbestimmung - präjudiziell sein könnte.